Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1758

05. 03. 74

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Begrenzung des Schwefelgehaltes bestimmter flüssiger Brennstoffe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung folgender Gründe:

Der Höchstgehalt an Schwefel für flüssigen Brennstoff ist in den Mitgliedstaaten durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt; diese Bestimmungen weichen in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander ab.

Die Erdölunternehmen der Gemeinschaft müssen angesichts der Unterschiede in diesen Gesetzgebungen ihre Produktion hinsichtlich des Höchstgehaltes an Schwefel je nach dem Bestimmungsland diversifizieren; diese Bestimmungen hemmen daher den Handel mit diesen Erzeugnissen und wirken sich somit direkt auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Einige Mitgliedstaaten haben der Kommission Entwürfe über die Festlegung und die progressive Reduzierung des Schwefelgehaltes von Brennstoffen mitgeteilt, um eine Verringerung der Emissionen an Schwefeldioxid zu erreichen.

Angesichts der bedeutenden Einwirkung des Schwefelgehaltes gewisser flüssiger Brennstoffe auf die öffentliche Gesundheit und auf die Umwelt und in Verbindung mit den vorgenannten Entwürfen ist es erforderlich, auf Gemeinschaftsebene schrittweise und fühlbar den Schwefelgehalt von Gasölen zu reduzieren.

Die Verringerung und Beschränkung des Schwefelgehaltes in schweren Heizölen erfordert ergänzende Untersuchungen, um eine nicht nur vom Standpunkt des Umweltschutzes, sondern auch hinsichtlich der Versorgung der Mitgliedstaaten an Rohöl und hinsichtlich des Energiebedarfs zufriedenstellende Lösung zu finden; die diesbezüglichen gemeinschaftlichen Bestimmungen werden in Einzelrichtlinien festgelegt. Die vorliegende Richtlinie ist ein erster Schritt zur Verringerung des Schwefelgehalts in flüssigen Brennstoffen und bezieht sich nur auf Gasöle.

In Anbetracht der technischen und wirtschaftlichen Folgen der Verringerung und Beschränkung des Schwefelgehaltes in Gasölen und der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden örtlichen Gegebenheiten ist es erforderlich, ab 1. Oktober 1976 zwei Arten von Gasöl zu definieren, nämlich eine Sorte Gasöl für allgemeine Verwendungszwecke, eine andere für die beschränkte Verwendung in Zonen, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind.

Der Schwefelgehalt der in Verkehr gebrachten Gasöle muß durch Stichproben überprüft und nach einem einheitlichen Verfahren festgestellt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne der vorliegenden Richtlinie ist:

1. Gasöl

   Jedes Erdölerzeugnis, das durch seinen Destillationsbereich unter die Mitteldestillate fällt und zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff bestimmt ist, der zu mindestens 85 Volumenprozent bei 350° C über destilliert.

2. Gasöl Typ A

   Jedes Gasöl mit niedrigem Schwefelgehalt, dessen Verwendung keinen Beschränkungen in den Mitgliedstaaten unterliegt.

3. Gasöl Typ B

   Jedes Gasöl, das in den Gebieten und Zonen verwendet werden soll:

   — wo der gemessene Grad der Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid ausreichend niedrig ist,

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

— wo der Beitrag des Gasöls zur Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid nicht signifikant ist.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit

— Gasöl des Typs A in der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, ausgedrückt als Schwefel, ab 1. Oktober 1976 0,5 Gewichtsprozent und ab 1. Oktober 1980 0,3 Gewichtsprozent nicht überschreitet;

— Gasöl des Typs B in der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sein Gehalt an Schwefelverbindungen, ausgedrückt als Schwefel, ab 1. Oktober 1976 0,8 Gewichtsprozent und ab 1. Oktober 1980 0,5 Gewichtsprozent nicht überschreitet.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen von Artikel 2 in einem beschleunigteren Rhythmus als jener in diesem Artikel vorgesehenen in Kraft setzen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten dürfen von dem in Artikel 2 und in Verbindung mit Artikel 3 vorgesehenen Zeitpunkt der Anwendung ab das Inverkehrbringen von Gasölen nicht aus Gründen ihres Schwefelgehaltes untersagen, einschränken oder behindern, wenn diese Gasöle den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten legen die Gebiete und Zonen fest, in denen die Verwendung von Gasöl des Typs B zulässig ist. Sie unterrichten die Kommission über den Beschluß sowie die in ihrer Wahl festgehaltenen Kriterien.

Artikel 6

Die Kommission überwacht die Auswirkungen der Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere der Artikel 2 und 5 und formuliert gegebenenfalls, spätestens bis zum 1. Oktober 1980, zweckdienliche Vorschläge nach Maßgabe neuer Erkenntnisse über den Stand der Luftverunreinigung durch Schwefeldioxid sowie der bei der Definition von Reinheitskriterien für die Luft in der Gemeinschaft erzielten Fortschritte.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Schwefelgehalt der in den Verkehr gebrachten Gasöle durch Stichproben mit der in der europäischen Norm N 316 CEN veröffentlicht am ..... festgelegten Analysenmethode zu kontrollieren und zu überprüfen.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5. März 1974 – I/4 – 680 70 – E – Br 9/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

I. Allgemeines

Auf Grund einer vergleichenden Untersuchung der in den Mitgliedstaaten geltenden oder geplanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend den in flüssigen Brennstoffen zulässigen Höchstgehalt an Schwefel konnten Divergenzen nicht nur in den Bestimmungen hinsichtlich der Beschränkung des maximalen Schwefelgehaltes aufgezeigt werden, sondern auch in der Struktur der Rechtsvorschriften selbst sowie in den Lösungen zur Eindämmung der von den einzelnen Brennstoffarten emittierten Schadstoffe. Angesichts dieser Lage sind die Erdölindustrien verpflichtet, ihre Erzeugung den verschiedenen in den einzelnen Bestimmungsländern geltenden Bestimmungen anzupassen.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften scheint daher das geeignetste Mittel zur Beseitigung der nachteiligen Wirkungen zu sein, die sich aus den Unterschieden zwischen diesen Rechtsbestimmungen ergeben.

Deshalb wurde der Sektor „Erdölprodukte für Heizzwecke oder für den Antrieb von Kraftfahrzeugen" in die Ergänzung vom 21. Mai 1973 zum allgemeinen Programm vom 28. Mai 1969 über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse für Industrieprodukte, die sich aus den Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben, aufgenommen.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften in diesem Sektor fügt sich außerdem in die im Aktionsprogramm der Gemeinschaft vom 20. Juli 1973 für den Umweltschutz ausgewählten Aktionen ein; die im vorliegenden Richtlinienvorschlag vorgesehene Angleichung der Rechtsvorschriften kann wesentlich zur Eindämmung der Luftverschmutzung mit Schwefeldioxid beitragen und auf diese Weise einen direkten Einfluß auf die Verbesserung der Umwelt ausüben.

Mit der vorliegenden Richtlinie sollen die festgestellten Unterschiede im Wege der Angleichung der Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Artikel 100 des Vertrags von Rom beseitigt werden.

Mehrere Mitgliedstaaten haben vor kurzem diesbezüglich nationale Maßnahmen ergriffen oder verschärft.

Die Regierung der Niederlande hat der Kommission am 2. Mai 1973 den Entwurf eines Erlasses über die Festlegung und die schrittweise Reduzierung des Schwefelgehaltes von Brennstoffen mitgeteilt.

Die französische Regierung hat die Kommission am 18. Juni über die vorgesehenen Maßnahmen zur progressiven Verringerung des Schwefelgehaltes von Gasölen unterrichtet.

Die italienische Regierung hat der Kommission am 5. Juli 1973 den Entwurf eines Erlasses zur Änderung des Gesetzes Nr. 615 vom 13. Juli 1966 über die Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung mitgeteilt. Die betreffenden Bestimmungen zielen insbesondere auf die Festlegung von Schutzzonen und auf die progressive Verringerung des Schwefelgehaltes von Gasölen ab.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit Schreiben vom 18. Oktober 1973 die Kommission von einem Verordnungsentwurf unterrichtet, der eine schrittweise Begrenzung des Schwefelgehaltes von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff vorsieht.

II. Harmonisierungslösung

Die Vorschriften des vorliegenden Richtlinienvorschlags sind im Hinblick auf eine vollständige Harmonisierung erstellt worden, die den Zweck verfolgt, die auf diesem Gebiet geltenden nationalen Rechtsvorschriften durch gemeinschaftliche Bestimmungen zu ersetzen.

III. Kommentar zum Richtlinienvorschlag

Der vorliegende Richtlinienvorschlag zielt auf die Erstellung von gemeinschaftlichen Vorschriften für die Beschränkung des Schwefelgehaltes von Gasölen ab; in Kürze wird ein weiterer Vorschlag folgen, der insbesondere auf die Begrenzung des Schwefelgehaltes in schweren Heizölen abzielt, sobald die derzeit laufenden ergänzenden Studien abgeschlossen sind.

Diese erste Maßnahme wird eine eindeutige Verringerung der Luftverschmutzung, die durch Schwefelverbindungen aus der Verbrennung der Gasöle verursacht wird, zur Folge haben.

Auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft werden ab 1. Oktober 1976 nur zwei Arten von Gasöl mit unterschiedlichem Schwefelgehalt zugelassen.

Ungeachtet des starken Verbrauchsanstieges ist zur Erreichung der Ziele – d. h. Verringerung des derzeitigen Verschmutzungsgrades bzw. in bestimmten Zonen Beibehaltung des derzeit als annehmbar betrachteten Verschmutzungsgrades – im Laufe der nächsten Jahre eine schrittweise Verringerung des Schwefelgehaltes für diese beiden Arten von Gasöl vorgesehen.

Ab 1. Oktober 1976 wird der maximale Schwefelgehalt des Grundtyps auf 0,5 v. H. beschränkt, und ab 1. Oktober 1980 wird eine weitere Verringerung auf 0,3 v. H. erfolgen.

Ab 1. Oktober 1976 wird der maximale Schwefelgehalt des zweiten Typs (Typ B) auf 0,8 v. H. festgesetzt und ab 1. Oktober 1980 schrittweise auf 0,5 v. H. reduziert.

Ab 1. Oktober 1980 finden sich also auf dem Markt zwei Qualitäten von Gasöl mit einem maximalen Schwefelgehalt von 0,3 bzw. 0,5 v. H.

Die Kommission war der Ansicht, daß es bei der gegenwärtigen Lage den Mitgliedstaaten überlassen sein sollte, die Zonen mit niedriger Luftverschmutzung und diejenigen Zonen festzulegen, in denen der Beitrag der Gasöle zur Luftverschmutzung nur gering ist: in diesen Zonen wird das Gasöl vom Typ B verwendet werden können. Diese Lösung bietet besonders solchen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum, die wettbewerbsmäßig benachteiligte Industriegebiete besitzen, in denen jedoch der gegenwärtige Stand der Luftverschmutzung zu keinen Bedenken Anlaß gibt.

Die Kommission ist überzeugt, daß die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihr die zur Bestimmung dieser Zonen festgelegten Kriterien mitzuteilen, ein

erhebliches Hindernis für eine übermäßige Verwendung dieses Gasöltyps darstellt.

Sie wird jedoch auf alle Fälle die Bestimmungen der Artikel 2 und 5 nach Maßgabe der Fortschritte bei der Bestimmung der Schädlichkeitskriterien für Schadstoffe, der Zielsetzungen hinsichtlich der Luftqualität sowie neuer Meßergebnisse über Schwefeldioxid in der Luft überprüfen und gegebenenfalls vor dem 1. Januar 1980 zweckentsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Das bedeutet, daß sie auch untersuchen kann, ob die Wahl der Kriterien sowie deren Anwendung einen Schutz der Umwelt dieser Zonen sicherstellen, der mit ihrem eigenen diesbezüglichen Programm vereinbar ist.

Um daneben die nationalen Programme zur Einschränkung der Luftverschmutzung durch Schwefelverbindungen nicht zu behindern, können die Mitgliedstaaten im übrigen die für die Verringerung des Höchstgehalts an Schwefel von Gasölen sowie die für die Inkraftsetzung der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Zeitpunkte vorverlegen. Die vorgeschlagenen Zeitpunkte tragen den Bedingungen des Gasölmarktes und den Fristen für die Errichtung der Entschwefelungsanlagen Rechnung.

In der Richtlinie wird außerdem gefordert, durch Stichproben zu überprüfen, ob die Gasöle den Vorschriften der Richtlinie entsprechen; der Schwefelgehalt wird dabei mittels eines harmonisierten Analyseverfahrens festgestellt.

Die Herstellung von Gasölen, die den vorgeschlagenen Grenzwerten, besonders den für 1980 vorgesehenen, entsprechen, macht es erforderlich, daß künftig eine größere Menge Rohöl in Entschwefelungsanlagen aufbereitet wird, was zusätzliche Investitionen zur Kapazitätserweiterung dieser Anlagen bedingen wird. Ihre Abschreibung sowie die höheren Herstellungskosten werden mit Gewißheit eine Erhöhung des Gasölpreises zur Folge haben. Die Kommission hat über die verschiedenen Aspekte dieses Problems Untersuchungen durchgeführt und Sachverständige der Mitgliedstaaten konsultiert, insbesondere über die wirtschaftlichen Auswirkungen einer etwaigen Verringerung der von der Verbrennung von Erdölprodukten herrührenden Schwefelemissionen: diese Arbeiten sind Gegenstand eines Berichtes. Genaue Schätzungen der Kostensteigerungen können bei der gegenwärtigen Lage auf dem Mineralölmarkt kaum erstellt werden. Sie werden jedoch 5 Prozent nicht überschreiten, wenn die jetzige Tendenz der erheblichen Preissteigerungen des Rohöls bis zum Zeitpunkt der Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen anhält.

Die Erhöhung der aufzubereitenden Rohölmenge wird daneben auch einen größeren Energieverbrauch der Entschwefelungsanlagen, d. h. eine Erhöhung des Rohölbedarfs nach sich ziehen. In dieser Hinsicht sind ebenfalls nur wenige Unterlagen verfügbar, die Schätzungen lassen jedoch Werte unter 0,5 v. H. erkennen.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß Werte dieser Größenordnung in bezug auf die voraussichtlichen Erhöhungen sowohl des Gasölpreises als auch des Rohölbedarfes durch die Zielsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie völlig gerechtfertigt sind. Da die Angleichung der Rechtsvorschriften dringend vorgenommen werden muß, und in Anbetracht der technischen Möglichkeiten, den Schwefelgehalt in Gasölen innerhalb kurzer Frist zu reduzieren, wurde die den Mitgliedstaaten für die Übernahme der Richtlinie in die nationalen Rechtsvorschriften äußerst zugestandene Frist auf sechs Monate – gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe – festgelegt.

IV. Konsultation des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Gemäß Artikel 100 Absatz 2 des EWG-Vertrages ist die Stellungnahme dieser beiden Organe erforderlich.

Die Durchführung der in der Richtlinie vorgesehenen Vorschriften erfordert eine Änderung der Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten.

Gesetze und Verordnungen über den Schwefelgehalt der in den Gemeinschaftsländern für Heizzwecke verwendeten Gasöle

	Derzeitiger Stand			Entwürfe, Gesetze und Verordnungen		
	Schwefelgehalt (Gewichts-prozente)	in Kraft ab	Bemerkungen	Schwefelgehalt (Gewichts-prozente)	vorgesehenes Inkrafttreten	Bemerkungen
Belgien	1,0 (1)	5. August 1973 Königlicher Erlaß vom 26. Juni 1971	Keine allgemeingültigen Beschränkungen für das gesamte Land	0,5 0,4 0,3	1. Januar 1975 1. Januar 1977 1. Januar 1980	Heizung und Verbrennung in Industrieanlagen, ausgenommen der Elektrizitätswerke
Dänemark	0,8	1. Okt. 1972	Gesetz vom 26. April 1972			
Frankreich	0,7	30. April 1968		0,55 0,45 0,30	1. April 1974 1. April 1976 1. April 1978	herabgesetzte S-Gehalte bei leichtem Heizöl und Motorengasöl
Irland						
Italien	1,1 (1)		Keine allgemeingültigen Beschränkungen für das gesamte Land	0,8 und 0,5	1. Oktober 1973	Abgestufte Verwendung beider Kategorien je nach Zone, Art der Anlage, Wärmeleistung, Verwendung in Schutzzonen
Luxemburg	keine			0,7	1973	
Niederlande	Vorschrift			0,5 0,4	1975	
Deutschland	0,8		DIN-Norm 51603 keine gesetzlichen Beschränkungen	0,5 0,3	nach 1980 1. Juli 1974 1. Juli 1977	langfristiges Ziel
Vereinigtes Königreich	1,0		BSI-Norm 2869/67			

[1]) Für besondere Schutzzonen zugelassener Höchstgehalt

Deutscher Bundestag — 7. Wahlperiode Drucksache 7/1758